Zeitschrift: Freidenker [1956-2007]

Herausgeber: Freidenker-Vereinigung der Schweiz

Band: 62 (1979)

Heft: 3

Artikel: Statuten der Freidenker - Vereinigung der Schweiz (FVS)

Autor: Bollinger, Marcel / Bossart, Adolf

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-412463

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 10.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Statuten der Freidenker-Vereinigung der Schweiz (FVS)

I. Name und Sitz

Art. 1

Unter dem Namen «Freidenker-Vereinigung der Schweiz», Kurzbezeichnung «FVS», besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs, mit Sitz in Bern.

Der französische Name lautet «Association Suisse des Libres Penseurs», die italienische Bezeichnung «Associazione Svizzera dei Liberi Pensatori»; Kurzbezeichnung in beiden Sprachen: «ASLP».

II. Zweck

Art. 2

Oberster Zweck der FVS ist die Förderung des freien und kritischen Denkens und die Verteidigung der Gedankenfreiheit sowie des Rechts der freien Meinungsäusserung gegen jede Art von Beeinträchtigung und Unterdrückung. Sie vertritt eine freie, an keinerlei Glaubenssätze oder politische Ideologie gebundene Weltanschauung mit einer humanitären Ethik. Sie ist bestrebt, die im «Humanistischen Manifest» der FVS festgelegten Richtlinien in Staat und Gesellschaft zur Geltung zu bringen.

Sie bezweckt den Zusammenschluss Gleichgesinnter, um dem schweizerischen Freidenkertum eine im Vergleich zu religiösen Körperschaften gleichwertige Stellung im öffentlichen und gesellschaftlichen Leben zu erkämpfen.

Sie bietet eine Alternative zu den kirchlichen Diensten, z.B. Hochzeitsund Bestattungsfeiern, Krankenbesuche sowie Unterricht in Lebens- und Weltanschauungskunde.

III. Mittel

Art. 3

Die finanziellen Mittel bestehen aus dem Ertrag des Vereinsvermögens, den obligatorischen und freiwilligen Mitgliederbeiträgen, den Abonnementseinnahmen, dem Ertrag der Literaturstelle, ferner aus Schenkungen und Vermächtnissen.

Über zweckgebundene oder gesondert verwaltete Vermögenswerte sind vom Zentralvorstand mit Genehmigung der Delegiertenversammlung besondere Reglemente zu erlassen.

IV. Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglied der FVS kann jedermann werden, der ihre Ziele anerkennt und dessen Lebensführung ihren Grundsätzen entspricht. Mitglieder, die noch einer Religionsgemeinschaft angehören, sind nicht in die Vorstände wählbar.

Mitglieder, die sich in besonderer Weise um die FVS oder die freidenkerischen Anliegen verdient gemacht haben, können von der Delegiertenversammlung geehrt werden. Ehrenmitglieder sind von jeder Beitragspflicht und den Abonnementsgebühren entbunden.

Die Delegiertenversammlung und die Ortsgruppen können Mitglieder, vor allem Studenten und Lehrlinge, aus finanziellen Gründen von der Beitragspflicht und den Abonnementsgebühren ganz oder teilweise entbinden (Freimitglieder).

Art 5

Mitglieder oder Interessenten in Gebieten, wo keine Ortsgruppe der FVS besteht, können sich einer bestehenden Ortsgruppe anschliessen oder, falls die Voraussetzungen von Art. 10 erfüllt sind, mit Zustimmung des Zentralvorstandes eine neue Ortsgruppe gründen.

Art. 6

Die Mitglieder der Ortsgruppen sind zugleich Mitglieder der Gesamtvereinigung.

Art. 7

Über die Aufnahme von Ortsgruppenmitgliedern entscheidet die Ortsgruppe. Der Zentralvorstand kann gegen die Aufnahme von Mitgliedern durch die Ortsgruppen Einspruch erheben, wenn durch die Aufnahme wichtige Interessen der Vereinigung verletzt würden. Kommt mit dem Ortsgruppenvorstand keine Einigung zu-

stande, entscheidet die Delegiertenversammlung.

Art. 8

Der Austritt aus der FVS kann nur auf Ende des Kalenderjahres unter dreimonatiger schriftlicher Voranzeige erklärt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Ortsgruppenvorstand.

Art. 9

Mitglieder, die den Ruf oder sonst die Interessen der FVS schädigen oder beharrlich gegen die Statuten oder Beschlüsse der zuständigen Organe verstossen, können von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Der Ausschluss eines Ortsgruppenmitglieds erfolgt durch einfachen Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung. Der Beschluss ist dem Mitglied unter Bekanntgabe der Gründe unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Vom Ausschluss eines Mitglieds ist überdies der Zentralvorstand in Kenntnis zu setzen.

Dem ausgeschlossenen Mitglied steht der Rekurs an die Delegiertenversammlung zu, die endgültig entscheidet. Bis dahin ruhen Rechte und Pflichten des ausgeschlossenen Mitglieds. Ausgeschlossene Mitglieder können nicht in eine andere Ortsgruppe aufgenommen werden.

Mitglieder, die ohne entschuldbarer Grund ihrer Beitragspflicht nicht nachkommen, können nach zweimaliger erfolgloser Mahnung und Hinweis auf die Versäumnisfolgen vom Vorstander Ortsgruppe ausgeschlossen werden.

V. Gliederung

Art. 10

Befinden sich in einem Gebiet, in der keine Ortsgruppe der FVS besteht wenigstens fünf Mitglieder der FVS oder noch nicht organisierte Freidenker, so können sie mit Zustimmung des Zentralvorstands eine Ortsgruppe gründen. In einer politischen Gemeinde soll nur eine Ortsgruppe bestehen. Zerstreut wohnende Mitglieder können sich zu einer Regionalgruppe (mit den Eigenschaften einer Ortsgruppe) zusammenschliessen. Solche Regionalgruppen tragen den Namer des Sammelgebiets.

Die geplante Neugründung einer Orts bzw. Regionalgruppe ist dem Zentral vorstand anzumelden. Über die Auf nahme neugebildeter Freidenkergrup pen in die FVS entscheidet auf Antrag des Zentralvorstands die Delegiertenversammlung.

Die Bezeichnung der Orts- bzw. Regionalgruppen lautet: «Freidenker-Vereinigung der Schweiz, Ortsgruppe (bzw. Regionalgruppe) . . . ».

Für die Ortsgruppen sind die Zentralstatuten massgebend. Stellen sie eigene Statuten auf, so dürfen diese nicht im Widerspruch zu den Zentralstatuten stehen. Sie erhalten erst mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand Gültigkeit.

Art. 11

Die Ortsgruppen wählen einen eigenen Vorstand sowie zwei Rechnungsrevisoren. Jede Ortsgruppe ist verpflichtet, jährlich mindestens eine Hauptversammlung durchzuführen. Über deren Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das der nächsten Hauptversammlung zur Genehmigung unterbreitet werden muss.

Art. 12

Die Ortsgruppen erheben von ihren Mitgliedern den Jahresbeitrag der Vereinigung und den Abonnementsbeitrag für den «Freidenker».

Ausserdem können sie für ihre Bedürfnisse einen besonderen Ortsgruppenbeitrag erheben. Diese Beiträge sind, wenn der Beitritt bis zum 30. April eines Jahres erfolgt, für das ganze Jahr fällig. Bei einem Beitritt vom 1. Mai bis zum 30. September ermässigt sich der Beitrag um die Hälfte. Mitglieder, die nach dem 30. September eintreten, zahlen für den Rest des Jahres keinen Beitrag. Die Ortsgruppen sind verpflichtet, auf Jahresende mit dem Zentralkassier abzurechnen. Sie sind der Zentralkasse für die Mitgliederbeiträge haftbar, die der gemeldeten Mitgliederzahl entsprechen.

Art. 13

Die Ortsgruppen haben über ihre Geschäftsführung und ihre Tätigkeit jedes Jahr dem Zentralvorstand zuhanden der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht einzureichen, aus dem auch die Jahresabrechnung ersichtlich ist.

Art. 14

Für die Zahlungsverpflichtungen der Ortsgruppen haftet die Vereinigung nicht. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 15

Wenn die Führung oder die Tätigkeit einer Ortsgruppe die Grundsätze der FVS in grober Weise verletzt, ist der Zentralvorstand zum Eingreifen verpflichtet.

Der Zentralvorstand kann den Ortsgruppenvorstand in seinen Funktionen einstellen oder abberufen und hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die für die ordnungsgemässe Weiterführung der Geschäfte, gegebenenfalls für die Neuwahl des Ortsgruppenvorstands zu sorgen hat. Bis dahin werden die Geschäfte der Ortsgruppe vom Zentralvorstand geführt.

Art. 16

Wenn sich eine Ortsgruppe auflöst, hat sie Protokolle, Belege, Akten, Korrespondenzen, Stempel, Briefpapier und sämtliche Vermögenswerte (Bibliothek, Büromaschinen usw.) dem Zentralvorstand zur treuhänderischen Verwaltung zu übergeben. Wenn innerhalb von fünf Jahren am gleichen Ort keine neue Ortsgruppe der FVS gegründet wird, gehen die hinterlegten Vermögenswerte usw. in das Eigentum der Gesamtvereinigung über.

Art. 17

Die Selbstauflösung einer Ortsgruppe kann nicht beschlossen werden, solange noch mindestens fünf Mitglieder vorhanden sind, die die Ortsgruppe aufrechterhalten wollen.

VI. Organisation

Art. 18

Die Organe der Vereinigung sind:
A. die Delegiertenversammlung
B. der Zentralvorstand
C. der Erweiterte Zentralvorstand
D. die Rechnungsrevisoren
E. die Redaktionskommission

A. Delegiertenversammlung

Art. 19

Die Delegierten vertreten die Gesamtheit der Mitglieder. Ortsgruppen mit bis zu 200 Mitgliedern stellen einen Delegierten auf je 25 Mitglieder oder einen Bruchteil davon. Für grössere Ortsgruppen erhöht sich die Zahl der Mandate um einen Delegierten auf je 50 weitere Mitglieder oder einen Bruchteil davon.

Für die Bestimmung der Zahl der Delegierten ist der Mitgliederbestand am Ende des Kalenderjahres massgebend.

Art. 20

Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidenten des Zentralvorstands geleitet, wenn die Versammlung nicht einen besonderen Tagespräsidenten bestellt.

Das Protokoll wird vom Protokollführer des Zentralvorstands geführt.

Art. 21

Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jeweils im ersten Semester des Kalenderjahres statt. Ort und Zeit sind vom Zentralvorstand im «Freidenker» bekanntzugeben. Die Traktandenliste sowie die in Art. 23 genannten Rechnungen sind den Ortsgruppen zuhanden der Delegierten spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung bekanntzugeben.

Art. 22

In dringenden Fällen kann der Zentralvorstand eine ausserordentliche Delegiertenversammlung einberufen. Eine solche muss einberufen werden, wenn ein Fünftel sämtlicher Mitglieder oder ein Drittel der Ortsgruppen dies verlangen.

Art. 23

Die Delegiertenversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:

- a) Wahl der Stimmenzähler und Prüfung der Vertretungsbefugnis der Delegierten,
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresberichte des Zentralvorstands, der Ortsgruppen (in der Regel als Zusammenfassung) und der Redaktionskommission,
- c) Abnahme und Genehmigung der Rechnung der FVS und bestehender Fonds.
- d) Festsetzung des Zentralbeitrages und des Abonnementspreises für den «Freidenker»,
- e) Wahl des Zentralvorstands,
- f) Wahl der Rechnungsrevisoren,
- g) Wahl der Kommissionen der FVS,
- h) Bezeichnung des Tagungsortes der nächsten Delegiertenversammlung,
- i) Behandlung von Anträgen und Rekursen,
- k) Statutenänderungen.

Die Wahl der Funktionäre gemäss lit. e) bis g) erfolgt auf drei Jahre.

Art. 24

An der Delegiertenversammlung entscheidet, sofern nichts anderes bestimmt wird, das einfache Mehr der anwesenden Delegierten. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Bei Wahlen gilt das absolute Mehr, wobei jeweils der Kandidat mit der geringsten Stimmenzahl aus der Wahl ausscheidet. In der Regel wird offen abgestimmt. Einem Verlangen auf geheime Abstimmung oder Abstimmung unter Namensaufruf ist stattzugeben, wenn es von mindestens einem Zehntel der Delegierten unterstützt wird.

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Delegierten erforderlich.

Art. 25

Die Entschädigung der Delegierten ist grundsätzlich Sache der Ortsgruppen. Ausnahmsweise kann der Zentralvorstand auf begründetes Gesuch hin angemessene Beiträge aus der Zentralkasse zusprechen.

Die Mitglieder des Zentralvorstands und der Obmann der Redaktionskommission werden zulasten der Zentralkasse entschädigt.

Art. 26

Anträge von Ortsgruppen oder Mitgliedern sind mit kurzer Begründung dem Zentralvorstand spätestens zehn Wochen vor der Delegiertenversammlung einzureichen.

Der Zentralvorstand gibt sie den Ortsgruppen spätestens acht Wochen vor der Delegiertenversammlung mit Begründung und Antrag bekannt. Der Zentralpräsident macht in den zwei Nummern des «Freidenkers», die dem Eingabetermin von zehn Wochen vorausgehen, auf diesen Termin aufmerksam

Gegen Beschlüsse der Delegiertenversammlung kann der Zentralvorstand von sich aus innerhalb von vier Wochen die Urabstimmung anordnen. Eine solche muss stattfinden, wenn sie innerhalb von sechs Wochen von einem Fünftel der an der Delegiertenversammlung anwesenden Delegierten oder einem Drittel der Ortsgruppen verlangt wird, sofern diese wenigstens einen Fünftel der gesamten Mitgliederzahl ausmachen.

B. Zentralvorstand

Art. 27

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens acht Mitgliedern (Präsident, Vizepräsident, Aktuar, Protokollführer, Kassier, Verwalter von Sondervermögen, Redaktor sowie mindestens ein Mitglied als Beisitzer). Der Präsident wird von der Delegiertenversammlung bestimmt; im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

Die Delegiertenversammlung ist befugt, weitere Mitglieder in den Zentralvorstand zu wählen, sofern dieses Geschäft in der Traktandenliste angekündigt worden ist.

Art. 28

Der Zentralvorstand vertritt die Interessen der FVS nach innen und nach aussen. Er hat die Delegiertenversammlung vorzubereiten und ihre Beschlüsse zu vollziehen. Im übrigen besitzt er alle Kompetenzen, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Delegiertenversammlung oder einem anderen Organ der FVS vorbehalten sind.

Art. 29

Der Kassier besorgt das gesamte Rechnungswesen der FVS. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.

Über die Verwaltung von Sondervermögen bestehen Reglemente.

Art. 30

Die Unterschriftsberechtigung ist wie folgt geregelt:

Der Zentralpräsident zeichnet kollektiv mit dem Aktuar. Der Kassier hat für die Belange des Rechnungswesens Einzelunterschrift. Vorbehalten bleibt die Unterschriftsberechtigung der Verwalter von Sondervermögen. Im Verhinderungsfall werden der Kassier bzw. die Verwalter von Sondervermögen je durch ein Mitglied des Zentralvorstands vertreten.

Art. 31

Die Delegiertenversammlung kann einzelnen Funktionären ein Entgelt zusprechen, wenn deren Arbeitslast ein Ausmass erreicht, das ehrenamtlich nicht mehr zumutbar ist, oder sie kann, unter der gleichen Voraussetzung, den Vorstand ermächtigen, administrative Funktionen gegen Entgelt auf eine Drittperson bzw. einen Aussenstehenden zu übertragen. Verträge dieser Art bedürfen der Genehmigung durch die Delegiertenversammlung.

C. Erweiterter Zentralvorstand

Art. 32

Der Erweiterte Zentralvorstand besteht aus den Mitgliedern des Zentralvor-

stands und den Präsidenten der Ortsbzw. Regionalgruppen oder deren Stellvertretern. Den Vorsitz führt der Zentralpräsident.

Der Erweiterte Zentralvorstand wird vom Zentralpräsidenten einberufen

- a) zur Vorberatung der Geschäfte der Delegiertenversammlung,
- b) zur Besprechung von Fragen und Geschäften, die nach Ansicht der Mehrheit des Zentralvorstands für die FVS von besonderer Wichtigkeit sind.

Der Erweiterte Zentralvorstand ist auch einzuberufen, wenn wenigstens ein Drittel der Orts- bzw. Regionalgruppenpräsidenten dies verlangen. Die Mitglieder des Zentralvorstands werden aus der Zentralkasse, die übrigen Mitglieder aus der Kasse ihrer Orts- bzw. Regionalgruppe entschädigt.

D. Rechnungsrevisoren

Art. 33

Das gesamte Rechnungswesen untersteht der Kontrolle zweier Rechnungsrevisoren, denen ein Ersatzrevisor beizugeben ist. Die Revisoren können höchstens für zwei aufeinanderfolgende Amtsperioden gewählt werden.

E. Redaktionskommission

Art. 34

Die Redaktionskommission besteht in der Regel aus drei Mitgliedern und einem Ersatzmitglied. Sie konstituiert sich selbst. Über ihre Aufgaben und Kompetenzen besteht ein besonderes Reglement.

VII. Presse

Art. 35

Das Presseorgan der FVS ist die Monatsschrift «Freidenker», deren Abonnement für alle Mitglieder der deutschen Schweiz obligatorisch ist. Wo mehrere Mitglieder im gleichen Haushalt wohnen, ist nur eines davon zum Bezug der Zeitschrift verpflichtet. Es ist den Ortsgruppen wie auch den einzelnen Mitgliedern untersagt, Presseorgane in deutscher Sprache herauszugeben, die das offizielle Vereinsorgan konkurrenzieren.

Art. 36

Die Schriftleitung liegt in der Hand eines Redaktors und der Redaktionskommission.

VIII. Haftung

Art. 37

Für die Verbindlichkeiten der FVS haftet nur das Vereinsvermögen.

IX. Auflösung

Die Auflösung der FVS kann nur durch Urabstimmung beschlossen werden. Die Anordnung einer Urabstimmung muss den Mitgliedern mindestens acht Wochen vor deren Durchführung bekanntgegeben werden. Die Urabstimmung wird durchgeführt, wenn sie von mindestens zwei Dritteln aller Mitglieder verlangt wird. Die Auflösung erfolgt, wenn sie mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen wird.

Über die Verwendung des nach Tilgung aller Verbindlichkeiten verbleibenden Vereinsvermögens hat mit einfacher Mehrheit die Delegiertenversammlung zu beschliessen.

X. Schlussbestimmungen

Diese Statuten, beschlossen von der Ausserordentlichen Delegiertenversammlung vom 19. November 1978 in Bern, ersetzen jene vom 15. März 1964 und treten sofort in Kraft.

Art. 40

Den vorstehenden Statuten sind folgende Reglemente untergeordnet:

- a) Reglement betreffend die Verwaltung vereinseigener Liegenschaf-
- b) Reglement betreffend die Redaktionskommission,

beide erlassen am 19. November 1978. Diese Reglemente bleiben bis zu ihrer Ausserkraftsetzung, beziehungsweise Ersetzung durch neue Bestimmungen

Bern, den 19. November 1978

Im Auftrag

der Delegiertenversammlung

Der Präsident: Marcel Bollinger

Der Aktuar: Adolf Bossart

Khomeini und Mohámmed

Das Jahr 1979 bescherte uns zwei riesige religiöse Schauspiele: In Mexiko wurde Papst Johannes Paulus II, von Millionen armer, abergläubischer Indianer umdrängt und bejubelt; und im Iran, das früher Persien hiess, geschah genau dasselbe für den Ayatolla Khomeini, Ich fragte einmal einen Perser, weshalb der Name Persien durch Iran ersetzt worden sei. Er antwortete. weil Persien mit Monarchie verbunden sei; und die wolle man abschaffen. Genau das meint auch Khomeini mit seiner «islamischen Republik». Dasselbe geschah auch in Aethiopien, als Kaiser Haile Selassie gestürzt wurde. Sowohl in Mexiko wie im Iran wurde ein kollektives Unterbewusstsein erregt, das sich um einen absoluten Führer schart; er ist eine symbolische Traumgestalt eines göttlichen Erlösers, bei den Christen eine Erscheinung des «Heilands».

Khomeini greift auf den Mohámmed und seinen Koran zurück. Ähnliche Wiedererweckungen flackern an vielen Stellen der islamischen Welt auf. Mohámmed ist eine geschichtliche Grösse ersten Ranges. Seine Person und sein Wirken vollziehen sich in geschichtlicher Wirklichkeit. Seine Religion, der Islam, hat einen ganzen Kontinent erobert, von den Geographen «Orient» benannt. Er ist gekennzeichnet durch den Dreiklang von Sandwüsten, Datte!palmenoasen und Kamelen. Er erstreckt sich von Pakistan über den Nahen Osten bis Marokko.

Wenn Khomeini sich gegen abendländische Eindriffe und Einflüsse wehrt, setzt er eine uralte geschichtliche Tradition fort. Der Orient oder das Morgenland kämpfte immer gegen das Abendland; auch in vorislamischer Zeit. Die europäische Geschichte setzt ein mit dem trojanischen Krieg; in den Perserkriegen bewahrten die Griechen Europa davor, eine Provinz des persischen Reiches zu werden. In den punischen Kriegen stritt Rom mit Karthago um die Herrschaft über das Mittelmeer - ein erster «Weltkrieg». Nachdem die Araber Spanien erobert hatten, wurden sie nach Afrika zurückgedrängt; die Türken aus dem Balkan. In dem Wahnsinn der Kreuzzüge («Gott will es») wurde der Islam von den Christen überfallen.

Und nun zu einigen Analogien zwischen dem Propheten Allahs, Mohám-

Haben Sie den FREIDENKER schon bezahlt?

Herzlichen Dank allen Abonnenten. die unserer Zahlungsaufforderung prompt nachgekommen sind. Besonderer Dank gilt auch allen, die an unseren Pressefonds gedacht haben.

Sie werden verstehen, dass wir nicht für jeden kleinen Betrag schriftlich danken können, das würde zu hohe Portospesen verursachen!

med, und dem Ayatolla: Ich habe gelesen, dass Ayatolla ein Titel ist, der «Zeuge Gottes» bedeutet; ein prophetischer Titel also.

In der glühenden Wüste hatte der junge Kameltreiber Mohámmed sein religiöses Urerlebnis. Allah offenbarte sich ihm als der eine und einzige Gott. Vor ihm sind alle Menschen gleich ebenso gleichgültig, wie der Wüstensand, den er weht wohin er will. Die Mekkapilger, männliche und weibliche, tragen dasselbe Pilgergewand, was die Gleichheit aller Gläubigen versinnbildlicht. Also, sagt Khomeini, «islamische Republik», keine Schahs und privilegierte Klassen.

Als Mohámmed in seinem Mekka die neue Religion verkündete, stiess er auf Widerstand. An der Spitze seiner Gläubigen floh er nach Medina; diese «Hedschra» ist der Anfang der mohammedanischen Zeitrechnung. Analogie: Khomeini wird vom Schah vertrieben.

In Medina wurde der Gemeinde der Lebensunterhalt schwierig. Um diesem Übel abzuhelfen, schwang sich Mohámmed zu einem Räuberhäuptling auf. Er bewaffnete die Gläubigen, um eine mekkanische Karawane abzufangen. Die Mekkaner vernahmen aber davon und leiteten ihre Karawane um: an ihrer Stelle stiess Mohámmed mit seinen Getreuen auf eine mekkanische Streitmacht. Sie wurde trotz ihrer zahlenmässigen Überlegenheit geschlagen. Allah hatte also durch ein Wunder eingegriffen. Mohámmed eroberte Mekka und machte die Kaaba zum religiösen Mittelpunkt des Islam. Analogie: für Khomeini ist die Regierung Irans «illegitim». Jedes Jahr umschwärmen Millionen von Gläubigen aus allen moslemischen Ländern die Kaaba und steinigen den Teufel. Kei-